

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

Service-Center-CBE, Am Teich 1
4150 Rohrbach-Berg, AUSTRIA



000246

Geschäftszeichen:
BHRO/923130015769/23

Bearbeiter/-in: Service-Center CBE
Tel: (+43 7289) 88 51 69921
Fax: (+43 7289) 88 51-269 399
E-Mail: cbe.post@ooe.gv.at

Herr
COSTIN DORU COZAN
Gießereiweg 8a
87600 KAUFBEUREN
Deutschland

Rohrbach-Berg, 02.05.2023

Strafverfügung

1.	Datum/Zeit:	06.01.2023, 19:58 Uhr
	Ort:	Pucking, A 25, StrKm 0,400, Rampe 3, Fahrtrichtung Linz
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: KF-CC76 (D)
Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 20 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- § 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):





Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher

€ 60,00

Zahlungsfrist:

Wenn sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist in diesem Fall binnen zwei Wochen zu überweisen oder einzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass die Einzahlung nur bei korrekter Angabe der Zahlungsreferenz zugeordnet werden kann.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, wird der Gesamtbetrag nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 vollstreckt. Gemäß § 96 des deutschen Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) kann bei nicht fristgemäßer Zahlung und Nichtdarlegung der Zahlungsunfähigkeit Erzwingungshaft angeordnet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**.

Hinweis: Die Einbringung eines Einspruches in telefonischer Form ist nicht zulässig.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet.

Sie können sich im Einspruch rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Wenn Sie im Einspruch Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt geben, können diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Sie haben folgende Möglichkeiten:

1. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb **rechtzeitig Einspruch** erheben und der Einspruch nicht binnen 2 Wochen zurückgezogen wird, tritt die Strafverfügung außer Kraft.

Wir leiten dann das ordentliche Verfahren ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG.

2. Wenn Sie aber der Meinung sind, dass bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so tritt die Strafverfügung nur hinsichtlich des angefochtenen Teiles außer Kraft, und wir entscheiden über die Höhe der Strafe oder der Kosten neuerlich.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der nach Pkt. 1 oder 2 ganz oder teilweise außer Kraft getretenen Strafverfügung.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis sind gemäß § 64 Abs. 2 VStG Verfahrenskosten in der Höhe von 10%, mindestens jedoch € 10,00, für jede einzelne verhängte Strafe vorzuschreiben.

Der Einspruch kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Einspruch über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://vstv.gv.at/portal/EYLQUBKX>). Bitte beachten Sie, dass dies derzeit die einzige Form ist, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_rohrbach.htm bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Schreiben von Behörden können Sie jetzt auch digital erhalten. Die dafür notwendige Registrierung und weiterführende Information finden Sie unter www.zustellung.gv.at.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Hartl Verena

Zahlungshinweise / Zahlen mit Code:

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| 1. Betrag: | € 60,00 |
| 2. IBAN: | AT17 2033 4000 0000 1362 |
| 3. BIC: | SMWRAT21XXX |
| 4. Zahlungsreferenz: | 923130015769 |



Hinweis :

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an cbe.post@ooe.gv.at oder an das **Service-Center CBE, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg**, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Kundenzeiten): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr. Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an **(+43 7289) 88 516 99 20**. **Bankverbindung:** Kontowortlaut: Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Land Oberösterreich, Bankname: Sparkasse Mühlviertel-West Bank AG, Bankadresse: Stadtplatz 24, 4150 Rohrbach-Berg, IBAN (SEPA): AT17 2033 4000 0000 1362, BIC (Swift): SMWRAT21

